

# "KULT-CHUCHI WINIGE"

## VEREINSSTATUTEN

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen "KULT-CHUCHI WINIGE" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Weiningen

#### Art. 3 Zweck

Der Verein hat folgenden kulturellen, gemeinnützigen Zweck:

- a) Pflege und Förderung von live gespielter Musik, Comedy-Shows, Theater sowie Aufführungen aller Art.
- b) Organisation von Konzerten, inkl. Honorierung der Künstler;
- c) Pflege von Beziehungen zu Gönnern, Förderern, Mäzenen und Sponsoren sowie die Entgegennahme von Zuwendungen aller Art;
- d) Materielle Unterstützung bestimmter Einzelprojekte im Bereich der Musik / Theater / Comedy;
- e) Kontaktpflege mit anderen Organisationen.



Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## II. FINANZEN

### Art. 4 Vereinsmittel

Der Verein finanziert sich durch Zuwendungen aller Art, Mitglieder-, Gönner-, Förderer- und Mäzenatsbeiträge sowie öffentliche Beiträge. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

### Art. 5 Beiträge und Haftung

Der Jahresbeitrag ist begrenzt und beträgt pro Jahr folgende Beträge:

Aktivmitglied: Fr. 50.-

#### Passivmitglieder

Gönner: Fr. 100.-

Förderer: Fr. 400.- pro Einzelperson

Fr. 750.- pro Paar

Mäzen: ab Fr. 1500.-

Der Jahresbeitrag kann von der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins besteht nicht.

## **Art. 6 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni und schliesst erstmals per 30. Juni 2020.

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 7 Aufnahme**

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aktivmitglied kann nur sein, wer gleichzeitig an der Verwirklichung des Vereinszwecks aktiv mitwirkt. Aktivmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

Passivmitglieder sind Gönner, Förderer und Mäzene. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

#### **Art. 8 Austritt**

Ein Aktivmitglied kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende eines Vereinsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

Ein Passivmitglied gilt als aus dem Verein ausgetreten, sobald es den Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt.



### **Art. 9 Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Aktiv- oder Passivmitglied ausschliessen, wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet oder aus wichtigen Gründen.

## **IV. ORGANISATION**

### **Art. 10 Die Organe**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

### **Art. 11 Kommunikation**

Die Kommunikation mit den Mitgliedern per E-Mail ist zulässig.

### **Art. 12 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adressen unter Angabe der Traktanden.

Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist namentlich zuständig für:



- a) die Obergaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes;
- b) die Änderung der Statuten;
- c) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- d) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- e) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets;
- f) die Entlastung des Vorstands;
- g) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.

### **Art. 13 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident / die Präsidentin und die vom Vorstand zu Zeichnungsberechtigten bestimmten Personen.

Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- b) die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen, die Traktandierung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse;



- c) die Beschlussfassung über Mitgliederanträge;
- d) die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung;
- e) die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und der Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung;
- f) die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen, insbesondere die materielle Unterstützung bestimmter Projekte bzw. die Vergabe von Beiträgen des Vereins im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten;
- g) die Organisation von Veranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit;
- h) die Ernennung der neben dem Präsidenten / der Präsidentin zeichnungsberechtigten Personen.

#### **Art. 14 Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus einer natürlichen oder juristischen Person, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin.

### **V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

#### **Art. 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.



### **Art. 16 Liquidation**

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand auf zu bestimmende Körperschaften mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übertragen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 17 Inkrafttreten**

Die Statuten sind anlässlich der Gründerversammlung vom 20. September 2019 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Weiningen, 20. September 2019

Die Präsidentin:



Maya Grossmann

Die Protokollführerin:



Ursula Hofstetter